

AUFGABENZUWEISUNGSBESCHLUSS
des Rates
vom 26.03.2021

unter Einarbeitung der

- 1. Änderung vom 26.09.2023, in Kraft ab 27.09.2023**
- 2. Änderung vom 25.11.2025, in Kraft ab 26.11.2025**
- 3. Änderung vom 16.12.2025, in Kraft ab 17.12.2025**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) und 13 Abs. 2 der Hauptsatzung überträgt der Rat den Ausschüssen folgende Aufgaben zur Entscheidung:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- a) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
- b) Genehmigung von Auslandsdienstreisen und mehrtägigen Dienstreisen von Mitgliedern des Rates, seiner Ausschüsse und anderer von ihm gebildeter Gremien, ferner Dienstreisen von Delegationen von Mitgliedern dieser Gremien im Inland, wenn die Zahl der Delegationsmitglieder 7 übersteigt und die Kosten pro Mitglied über 500,00 € liegen. Im Übrigen obliegt die Entscheidung dem Bürgermeister, der den Haupt- und Finanzausschuss jeweils nach Ablauf eines Jahres über die von ihm erteilten Genehmigungen unterrichtet. Generell genehmigt sind die Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Paderborn.
- c) Erlass von Ansprüchen, soweit sie 15.000,00 € im Einzelfall überschreiten,
- d) unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall und befristete Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, jeweils mit Ausnahme solcher Ansprüche, die als öffentliche Last auf einem Grundstück ruhen oder dinglich gesichert sind,
- e) Stundung von Ansprüchen von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall, sofern keine dingliche Sicherung gegeben ist oder der Anspruch mehr als 4 Monate gestundet werden soll,
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die Laufzeit 5 Jahre übersteigt oder der jährliche Miet- und Pachtzins mehr als 50.000,00 € pro Jahr beträgt,
- g) Gewährung von städt. Wohnungsbaudarlehen und Vergabe von Wohnbauland,
- h) endgültige Entscheidung über Grundstücksangelegenheiten.

Ausgenommen und auf den Bürgermeister übertragen sind die in § 20 Abs. 2 f) der Hauptsatzung aufgeführten Grundstücksangelegenheiten.

- i) richtungsweisende und strategische Zielsetzungen (auch Kooperationsprojekte mit Dritten) in den Bereichen Smart City und E-Government
- j) strategische Leitlinien und Konzepte für die Digitalisierung der Stadt und Verwaltung Paderborn
- k) die Positionierung der Stadt im Bereich öffentlicher, digitaler, technischer Infrastruktur

2. Bezirksausschüsse

Angelegenheiten nach § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung.

3. Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen

Entscheidung über Maßnahmen von grundlegender Bedeutung. Dazu zählen:

- a) verfahrensleitende Beschlüsse im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bau- leitplanung
- b) Fachplanungen und Baumaßnahmen in den Bereichen Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Stadtgestaltung und Windkraft
- c) Planungen, Bau/Ausbau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken im Stadtgebiet sowie der dazugehörigen Anlagen
- d) Planung, Bau/Ausbau und Unterhaltung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen sowie der dazugehörigen Bauwerke
- e) Angelegenheiten ohne Ortsrechtscharakter im Zusammenhang mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Straßenbaubeiträgen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsbeiträgen soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist
- f) Belange der Wohnstandortentwicklung (Mietspiegel, Handlungskonzepte zum Thema Wohnen)
- g) Belange der Einzelhandelsentwicklung (insb. Einzelhandels- und Zentrenkonzept)
- h) Straßenbenennungen
- i) Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter ab einem Gesamtauftragsvolumen von 40.000,00 €
- j) Vergabe von künstlerischen Aufträgen ab einem Gesamtauftragsvolumen von 5.000 €

Die Entscheidungsbefugnis des Ausschusses findet dort ihre Grenzen, wo die Zuständigkeit des Betriebsausschusses Gebäudemanagement gegeben ist bzw. wo aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der Bedeutung der Entscheidung für das Stadtgebiet (bspw. Rahmenplanungen/Konzepte/Entscheidungen mit einer Tragweite für das gesamte Stadtgebiet oder größere Teile davon) der Rat für den Beschluss zuständig ist. Darüber hinaus dort, wo Rahmen- und Fachplanungen sowie Baumaßnahmen in der ganzheitlichen Quartiersentwicklung der ehemaligen Kasernen sowie Fachplanungen zu ehemaligen Wohnliegenschaften und Infrastruktureinrichtungen stattfinden und damit die Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Zukunftsquartier Entwicklungsgesellschaft mbH gegeben ist. Beschlüsse nach Buchstabe a) sind hiervon ausgenommen.

4. Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

Entscheidung über Maßnahmen von grundlegender Bedeutung. Dazu zählen:

- a) Aufstellung von Umwelt- und Klimaschutzkonzepten (u.a. Luftreinhalteplan, Lärmaktionsplan etc.)
- b) Aufstellung von Energieversorgungskonzepten und Belange der Energieeinsparung
- c) Planung, Bau/Ausbau und Unterhaltung von Gewässern
- d) Konzeptionelle Belange des Hochwasserschutzes und von Starkregenereignissen
- e) Konzeptionelle Belange der Biodiversität
- f) Belange des Stadtforstes und der Wälder
- g) Belange des Baumschutzes
- h) Belange des Bodenschutzes
- i) Entwicklung von Strategien und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
- j) Konzeptionelle Verkehrs- und Mobilitätsplanung
- k) Belange des ÖPNV im Rahmen der Aufgabenträgerschaft
- l) Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter ab einem Gesamtauftragsvolumen von 40.000,00 €

Ausgenommen hiervon sind normierte Planverfahren und Planwerke, innerhalb derer die Umwelt-, Mobilitäts- und Klimaschutzbelange integraler Bestandteil der Stadtentwicklungsplanung und des Städtebaus sind. Hierzu zählen insbesondere Stellungnahmen zum Regionalplan, die Aufstellung, Änderung, Ergänzung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen bzw. Rahmenplänen.

Darüber hinaus sind sämtliche Planungen, Konzepte (bspw. Freiraumplanung, Energiekonzepte etc.) und Belange der Mobilität im Rahmen der Konversion ausgenommen.

Die Entscheidungsbefugnis des Ausschusses findet dort ihre Grenzen, wo aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der Bedeutung der Entscheidung für das Stadtgebiet (bspw. Rahmenplanungen/Konzepte/Entscheidungen mit einer Tragweite für das gesamte Stadtgebiet oder größere Teile davon) der Rat für den Beschluss zuständig ist.

5. Kulturausschuss

- a) Beschluss über das städtische Theater- und Konzertprogramm,
- b) Beschluss über das Ausstellungsprogramm der städtischen Museen und Galerien,
- c) Vergabe der Zuschüsse an kulturelle Vereinigungen,
- d) Vergabe von künstlerischen Aufträgen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € übersteigen und nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen gegeben ist,

Beschlüsse über Gesamtbudgets für

- das städtische Theater- und Konzertprogramm,
- das Ausstellungsprogramm der städtischen Museen und Galerien,
- das Programm von Sonderveranstaltungen wie Musica sacra oder besonderen Ausstellungen

machen die Zustimmung des Kulturausschusses zu Vergaben von künstlerischen Aufträgen über 5.000,00 €, wie sie im Aufgabenzuweisungsbeschluss festgelegt ist, entbehrlich. Die Bestimmungen unter Buchstabe d) bleibt jedoch für Einzelaufträge im Bereich von Kunstan-kaufen und Beauftragungen von lebenden Künstlern sowie außerhalb der genannten Ge-samtbudgets bei Einzelmaßnahmen weiterhin gültig.

6. Schulausschuss

- a) Schulentwicklungsplanung und Medienentwicklungsplanung
- b) Neubau und Erweiterung von Schulen und Schulsportstätten, soweit durch Schulent-wicklungsplanung abgesichert,
- c) Wahrnehmung der Beteiligung zur Besetzung von Stellen als Schulleiter*in einer Schule in Trägerschaft der Stadt Paderborn nach Vorstellung im Schulausschuss,
- d) Festlegung der Anzahl und Verteilung der Eingangsklassen an Grundschulen und Be-grenzung der Anzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW,
- e) Maßnahmen der Schulverpflegung
- f) Trägeraufgaben der städtischen Offenen Ganztagschulen und Bedarfsplanung für die schulische Ganztagsbetreuung

7. Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion

- a) Verteilung der freiwilligen Zuschüsse im Sozialbereich
- b) Vergabe der Etatmittel im Bereich von Inklusion, Seniorinnen/Senioren und Migration.
- c) Vergabe der Etatmittel im Bereich der Quartiersarbeit
- d) Maßnahmen der Flüchtlingshilfe
- e) Belange der Drogenhilfe

8. Ausschuss für Sport und Freizeit und Betriebsausschuss Bäder

- a) Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und –verbände aufgrund der Sportförderungsrichtlinien,
- b) Ehrung von Personen nach den Sportlerehrungsrichtlinien,
- c) Neubau und Erweiterung von Sportstätten, soweit durch den Sportstättenentwicklungsplan abgesichert und nicht der Schulausschuss zuständig ist.
- d) Für den Bereich des Bäderbetriebes der Stadt Paderborn (BSP) bestimmen sich die Aufgaben nach § 5 der Betriebssatzung des BSP.

9. Betriebsausschuss und Ausschuss für Märkte und Feuerwehr

- a) Für den Bereich des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes Paderborn (ASP) bestimmen sich die Aufgaben nach § 5 der Betriebssatzung des ASP.
- b) Für den Bereich des Stadtentwässerungsbetriebes Paderborn (STEB) bestimmen sich die Aufgaben nach § 5 der Betriebssatzung des STEB.
- c) Gestaltung von Märkten und Kirmessen sowie die Vergabe der Standplätze bei Kirmesveranstaltungen (z. B. Lunapark, Libori und Herbstlibori) und dem Weihnachtsmarkt sowie die Sondernutzung im Bereich der Marktfestsetzung zur Zeit dieser Veranstaltungen.

10. Betriebsausschuss Gebäudemanagement

Für den Bereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudemanagement Paderborn“ (GMP) bestimmen sich die Aufgaben nach § 5 der Betriebssatzung des GMP.

11. Gleichstellungsausschuss

- a) Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen zur finanziellen Förderung von Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten zum Ziel haben (auf der Grundlage der Richtlinie zur finanziellen Förderung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel).
- b) Der Gleichstellungsausschuss ist zuständig für Initiativen und Maßnahmen, die die spezifischen Interessen von Frauen und/oder die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten betreffen sowie für Vorschläge an den Rat und seine Ausschüsse zur Koordinierung derselben, soweit dies erforderlich ist.
- c) Der Gleichstellungsausschuss setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen, Männern und/oder Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten mit um und wirkt bei Maßnahmen der Stadt, die die Geschlechtergerechtigkeit betreffen, mit.

In Angelegenheiten anderer Ausschüsse soll der Gleichstellungsausschuss vor einer Beschlussfassung so rechtzeitig gehört werden, dass das Votum des Gleichstellungsausschusses bei der Beratung in den jeweiligen Fachausschüssen berücksichtigt werden kann, wenn diese Angelegenheiten Maßnahmen beinhalten, die geeignet sind, spezifische Belange von Frauen und/oder die Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten zu verfolgen, zu verändern oder zu fördern.

Zu den spezifischen Belangen von Frauen oder zu der Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten gehören insbesondere

- Maßnahmen zur Hilfe, zum Schutz und zur Prävention bei Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Mädchen,
- Maßnahmen gegen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts,
- (Finanzielle) Unterstützung von Institutionen und Projekten, die Frauen, die Gleichstellung von Frauen und Männern, von Mädchen und Jungen und/oder von Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten fördern.

Die Ausschüsse sind gem. § 41 Abs. 2 GO NRW ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.